



Jugendordnung

Stand: 12. Februar 1997

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung "Dojo Bonsais" des Shotokan-Karate-Dojo Münster e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die "Dojo Bonsais" führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der "Dojo Bonsais" sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Shotokan-Karate-Dojo Münster e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuß.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Shotokan-Karate-Dojo Münster e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - o Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - o Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - o Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - o Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - o Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - o Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - o Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet - möglichst vor der Mitgliederversammlung des Vereins - jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses kann außerordentliche Vereinsjugendtage, die die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Vereinsjugendtage haben, einberufen, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend notwendig erscheint. Für derartige außerordentliche Vereinsjugendtage gilt § 4.c dieser Jugendordnung entsprechend.
5. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, einen außerordentlichen Vereinsjugendtag einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vereinsjugendtag muß spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vereinsjugendausschuß stattfinden. Die Einladung zu diesem Vereinsjugendtag muß den stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend unter Angabe der zur Einberufung führenden Gründe mindestens 2 Wochen vorher zugegangen sein. Tagesordnungspunkte eines solchen außerordentlichen Vereinsjugendtages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
6. Über jeden Vereinsjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sie muß alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut

enthalten. Dieses Protokoll wird allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.

7. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- o der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/in und
- o Jugendvertreterinnen/-vertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

2. Die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende ist als "Jugendwart" Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereinsjugendkontos.

4. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

5. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar.

6. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

8. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.